

Arbeitsrichtlinien Frauenabteilung

I. Allgemeines

Die Frauenabteilung ist eine Teilorganisation der Gewerkschaft vöda. Sie übt ihre Tätigkeit im Rahmen der Statuten des ÖGB, der Geschäftsordnung der Gewerkschaft vöda, der Arbeitsrichtlinien der ÖGB-Frauenabteilung und vor allem dieser Arbeitsrichtlinien aus. Sie hat ihren Sitz in Wien.

II. Aufgaben

- 1) Die Frauenabteilung der Gewerkschaft vöda ist berufen, die sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Interessen der weiblichen Mitglieder zu vertreten
- 2) Der Frauenabteilung der Gewerkschaft vöda obliegen innerhalb der Gewerkschaft folgende Aufgaben:
 - a. Werbung und Aktivierung der berufstätigen Frauen
 - b. Schulung und Information der weiblichen Mitglieder, der BetriebsrätInnen und FunktionärInnen, sowie Förderung ihrer Mitarbeit in allen Gremien der Gewerkschaft
 - c. Vertretung der Interessen der weiblichen Gewerkschaftsmitglieder in Fragen wie zum Beispiel:
 - Chancengleichheit der Frau in Beruf und Gesellschaft
 - Sicherung des Rechtes auf Arbeit, auf Berufsaus- und Weiterbildung
 - gleiche Aufstiegsmöglichkeiten und gleiche Bezahlung bei gleichwertiger Arbeit
 - Mitwirkung bei der Ausarbeitung und Begutachtung von Gesetzesentwürfen
 - Weiterentwicklung von Gesetzen zum Schutz der unselbständig beschäftigten Frauen, unselbständig beschäftigten Elternteile, allein erziehenden bzw. allein erhaltenden Elternteile
 - Sozial- und Familienpolitik
 - Förderung von Einrichtungen zur Betreuung und Bildung von Kindern unselbständig beschäftigter Eltern
 - Mitwirkung bei kollektivvertraglichen Regelungen und Betriebsvereinbarungen
 - Mitwirkung beim KonsumentInnenenschutz
 - Arbeitszeitfragen, Steuerfragen, Arbeitsplatzgestaltung
 - Vorsorge für eine der Anzahl der weiblichen Mitglieder entsprechenden Vertretung in allen Organen der Gewerkschaftsbewegung, den Kammern für Arbeiter und Angestellte, bei der Selbstverwaltung der Sozialversicherungsträger, sowie in allen anderen Vertretungen der ArbeitnehmerInnen
 - d. Mitwirkung an der gewerkschaftlichen Öffentlichkeitsarbeit
 - e. Zusammenarbeit mit der Frauenabteilung des ÖGB und den Frauenabteilungen anderer Gewerkschaften
 - f. Herstellung, Verbesserung und Mitwirkung bei Kontakten mit Gewerkschaften anderer Länder und internationalen Organisationen sowie Förderung der internationalen Zusammenarbeit

III. Organe und Aufbau

Die Organe der Frauenabteilung der Gewerkschaft vöda sind:

1. die Bundesfrauenkonferenz
2. der Bundesfrauenvorstand
3. das Bundesfrauenpräsidium
4. die Bundesfrauenkontrollkommission
5. die Landesfrauenkonferenz
6. der Landesfrauenvorstand
7. das Landesfrauenpräsidium

IV. Bundesfrauenkonferenz

Die Bundesfrauenkonferenz ist das oberste Organ der Frauenabteilung. Sie wird durch den Bundesfrauenvorstand nach Möglichkeit alle fünf Jahre, jedoch spätestens drei Monate vor dem Gewerkschaftstag, einberufen.

Die Bundesfrauenkonferenz besteht aus:

- a) den Delegierten der Landesfrauenkonferenzen
- b) den Mitgliedern des Bundesfrauenvorstandes
- c) den Mitgliedern der Bundesfrauenkontrollkommission
- d) der Bundesfrauensekretärin (beratend)

Die Delegierten zur Bundesfrauenkonferenz werden gemäß dem festgelegten Schlüssel in den vor der Bundesfrauenkonferenz stattfindenden Landesfrauenkonferenzen gewählt. Delegiert kann jedes weibliche Mitglied werden, das mindestens sechs Monate der Gewerkschaft vida angehört und mit den Beiträgen nicht länger als zwei Monate im Rückstand ist.

Die Anzahl der zu wählenden Delegierten richtet sich nach folgendem Schlüssel:

bis 500 Mitglieder ¹	1 Delegierte zu 100 Mitgliedern
von 501 bis 5.000 Mitgliedern	1 weitere Delegierte je 500 Mitglieder
von 5.001 bis 10.000 Mitgliedern	1 weitere Delegierte je 1.000 Mitglieder
ab 10.001 Mitgliedern	1 weitere Delegierte je 3.000 Mitglieder

¹ Der Delegiertenschlüssel richtet sich nach den weiblichen Mitgliedern.

Bruchteile zählen voll.

Als Berechnungsgrundlage für die Anzahl der Delegierten gelten die am 31. Dezember des Vorjahres ausgewiesenen im Aktivstand stehenden weiblichen Mitglieder der Gewerkschaft.

Die delegierenden Organisationen haben das Recht, auf eigene Kosten Gastdelegierte zu entsenden; die Zahl dieser darf ein Drittel der ordentlichen Delegierten nicht überschreiten. Die Gastdelegierten sind bei der Bundesfrauenkonferenz nicht stimmberechtigt.

Die Landesfrauenvorstände werden vom Bundesfrauensekretariat rechtzeitig von der ihnen zustehenden Anzahl der Delegierten in Kenntnis gesetzt. Bei Nominierungen/Delegierungen ist auf die Fachbereiche Rücksicht zu nehmen.

Beschlussfähigkeit

Die Bundesfrauenkonferenz ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Delegierten anwesend ist.

Die Bundesfrauenkonferenz fasst ihre Beschlüsse, mit Ausnahme über Abänderungen der Arbeitsrichtlinien, wofür eine 2/3-Mehrheit erforderlich ist, mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages.

Sind bei Beginn der Bundesfrauenkonferenz weniger als die Hälfte der Delegierten anwesend, so ist eine halbe Stunde zuzuwarten. Nach Ablauf dieser Zeit ist die Bundesfrauenkonferenz ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

Aufgaben

- a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes
- b. Beratung und Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge
- c. Beschlussfassung über die Arbeitsrichtlinien bzw. Änderungen derselben
- d. Wahlen:
 1. der Bundesfrauenvorsitzenden
 2. des Bundesfrauenpräsidiums
 3. des Bundesfrauenvorstandes sowie deren Ersatzmitglieder
 4. der Bundesfrauenkontrollkommission und deren Ersatzmitglieder
 5. der Delegierten der Frauenabteilung (und deren Ersatzmitglieder) zum Gewerkschaftstag
 6. der Vertreterinnen der Frauenabteilung (und deren Ersatzmitglieder) in den Bundesvorstand
 7. Die Wahl der Bundesfrauenvorsitzenden und des Bundesfrauenpräsidiums hat in geheimer Abstimmung zu erfolgen

Anträge

Anträge an die Bundesfrauenkonferenz können vom Bundesfrauenvorstand, von Landesfrauenvorständen sowie dem Bundesfrauenpräsidium eingebracht werden. Anträge an die Bundesfrauenkonferenz müssen spätestens drei Wochen vor der Konferenz im Frauensekretariat eingelangt sein. Während der Bundesfrauenkonferenz können Anträge nur eingebracht und zur Behandlung zugelassen werden, wenn dies mit 2/3-Mehrheit beschlossen wird.

V. Bundesfrauenvorstand

Der Bundesfrauenvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und wird vom Bundesfrauenpräsidium einberufen.

Der Bundesfrauenvorstand besteht aus

- a) dem Bundesfrauenpräsidium
- b) den von der Bundesfrauenkonferenz gewählten Bundesfrauenvorstandsmitgliedern
- c) der Bundesfrauensekretärin (beratend)
- d) der Vorsitzenden der Bundesfrauenkontrollkommission (beratend)

Für die unter b) genannten Mitglieder sind von der Bundesfrauenkonferenz Stellvertreterinnen zu wählen.

Die Mitglieder des Bundesfrauenvorstandes werden nach nachstehendem Schlüssel in den vor der ordentlichen Bundesfrauenkonferenz stattfindenden Landesfrauenkonferenzen gewählt.

Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder richtet sich nach folgendem Schlüssel:

Für je angefangene 2.500 weibliche Mitglieder eine Vertreterin. Als Berechnungsgrundlage für die Anzahl der Delegierten gelten die am 31. Dezember des Vorjahres ausgewiesenen im Aktivstand stehenden weiblichen Mitglieder der Gewerkschaft vida.

Ist ein Bundesfrauenvorstandsmitglied an der Ausübung seiner Funktion verhindert, tritt an seine Stelle die gewählte Stellvertreterin mit gleichen Rechten und Pflichten. Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertreterin aus der Funktion aus, hat der Bundesfrauenvorstand das Recht der Kooptierung.

Der Bundesfrauenvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung des Antrages. Sind bei Beginn des Bundesfrauenvorstandes weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten abwesend, so ist eine halbe Stunde zuzuwarten. Nach Ablauf dieser Zeit ist der Bundesfrauenvorstand beschlussfähig.

Der Bundesfrauenvorstand kann zu seinen Sitzungen ExpertInnen mit beratender Stimme für die auf der Tagesordnung stehenden Fragen beiziehen.

Der Bundesfrauenvorstand ist der Bundesfrauenkonferenz und dem Bundesvorstand der Gewerkschaft vida verantwortlich.

VI. Bundesfrauenpräsidium

Das Bundesfrauenpräsidium besteht aus der Bundesfrauenvorsitzenden, ihren 3 Stellvertreterinnen und weiteren höchstens 3 Mitgliedern. Die Bundesfrauensekretärin nimmt an den Sitzungen beratend teil.

Das Bundesfrauenpräsidium führt die laufenden Geschäfte zwischen den Bundesfrauenvorstandssitzungen und berät die von der Frauenabteilung durchzuführenden Arbeiten.

Das Bundesfrauenpräsidium ist beschlussfähig, wenn außer der Bundesfrauenvorsitzenden noch 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Bundesfrauenvorsitzende. Das Präsidium fasst die erforderlichen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Dem Bundesfrauenpräsidium obliegt die Vorbereitung der dem Bundesfrauenvorstand gestellten Aufgaben.

Das Bundesfrauenpräsidium legt den Zeitpunkt und die Tagesordnung der Bundesfrauenvorstandssitzungen fest.

VII. Bundesfrauenkontrollkommission

Die Kontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern sowie drei Stellvertreterinnen, die bei der Bundesfrauenkonferenz zu wählen sind. Aus ihrer Mitte wählt die Bundesfrauenkontrollkommission eine Vorsitzende, die nicht aus der Mehrheitsfraktion kommen darf, eine Stellvertreterin und eine Schriftführerin.

Die Kontrollkommission hat die Einhaltung der Arbeitsrichtlinien sowie die Durchführung der Beschlüsse der Bundesfrauenkonferenz zu überwachen. Über alle Wahrnehmungen hat sie der Bundesfrauenkonferenz zu berichten.

Die Kontrollkommissionsvorsitzende muss über ihr Verlangen zur nächstfolgenden Sitzung des Bundesfrauenpräsidiums zwecks Berichterstattung beigezogen werden.

VIII. Frauensekretariat

- 1) Das Frauensekretariat hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Bundesfrauenkonferenz und der zentralen Tagungen der Frauenabteilung der Gewerkschaft vida
 - b) Fühlungnahme und Beratung der organisatorischen Maßnahmen mit den Landesfrauenvorsitzenden
 - c) Weiterleitung der beschlossenen Anträge
 - d) Sammlung und Publizierung von Unterlagen der gewerkschaftlichen Frauenarbeit der Gewerkschaft vida
 - e) Erstellung des Jahresberichtes über die Tätigkeit der Frauenabteilung der Gewerkschaft vida
 - f) Organisation und Durchführung von Schulungen der Betriebsrätinnen, Funktionärinnen und der weiblichen Mitglieder
 - g) Zusammenarbeit mit den Frauenabteilungen des ÖGB und dessen Fachgewerkschaften
 - h) Zusammenarbeit mit der internationalen Gewerkschaftsbewegung

IX. Landesfrauenkonferenz

Die Landesfrauenkonferenz findet jeweils vor der Landeskonferenz der Gewerkschaft vida, spätestens vor der Bundesfrauenkonferenz im betreffenden Bundesland statt. Sie ist spätestens drei Wochen vorher vom Landesfrauenpräsidium auf Beschluss des Landesfrauenvorstandes einzuberufen.

Die Landesfrauenkonferenz besteht aus

- a) den Delegierten
- b) dem Landesfrauenvorstand
- c) dem Landesfrauenpräsidium

Die Delegierten werden vom Landesfrauenvorstand – wobei auf die Fachgruppen Rücksicht zu nehmen ist – nominiert. Anträge an die Landesfrauenkonferenz müssen spätestens zwei Wochen vor der Landesfrauenkonferenz in der Frauenabteilung eingelangt sein. Die Beschlusserfordernisse richten sich nach Punkt IV. 6) der Arbeitsrichtlinien der Frauenabteilung der Gewerkschaft vida.

Der Landesfrauenkonferenz obliegen folgende Aufgaben:

Beratung und Beschlussfassung über die eingebrachten Anträge.

Wahl:

- 1.) der Landesfrauenvorsitzenden
- 2.) des Landesfrauenpräsidiums
- 3.) der weiteren Mitglieder des Landesfrauenvorstandes
- 4.) der zu nominierenden Vertreterinnen in den Bundesfrauenvorstand
- 5.) der Delegierten zur Bundesfrauenkonferenz
- 6.) der Delegierten zur Landeskonferenz der Gewerkschaft vida
- 7.) der Vertreterin der Frauenabteilung (und deren Ersatzmitglied) in den Landesvorstand

X. Landesfrauenvorstand

Dem Landesfrauenvorstand obliegen die gleichen Aufgaben auf Landesebene wie dem Bundesfrauenvorstand auf Bundesebene und ergeben sich aus der Arbeitsrichtlinie der Frauenabteilung der Gewerkschaft vda.

Der Landesfrauenvorstand besteht aus

- a) dem Landesfrauenpräsidium
- b) den auf der Landesfrauenkonferenz gewählten höchstens 12 Mitgliedern

Die Beschlusserfordernisse richten sich nach der Arbeitsrichtlinie der Frauenabteilung. Der Landesfrauenvorstand ist der Landesfrauenkonferenz und dem Landesvorstand verantwortlich.

Der Landesfrauenvorstand tritt nach Möglichkeit mindestens zweimal jährlich zu Beratungen zusammen. Die Protokolle sind dem Bundesfrauensekretariat vorzulegen.

XI. Landesfrauenpräsidium

- 1) Das Landesfrauenpräsidium besteht aus der Landesfrauenvorsitzenden, ihren 2 Stellvertreterinnen und weiteren höchstens 3 Mitgliedern
- 2) Das Landesfrauenpräsidium führt die laufenden Geschäfte zwischen den Landesfrauenvorstandssitzungen und berät in der Frauenabteilung länderspezifisch durchzuführende Arbeiten
- 3) Das Landesfrauenpräsidium ist beschlussfähig, wenn außer der Landesfrauenvorsitzenden noch 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Landesfrauenvorsitzende. Es fasst die erforderlichen Beschlüsse mit einfacher Mehrheit
- 4) Dem Landesfrauenpräsidium obliegt die Vorbereitung der dem Landesfrauenvorstand gestellten Aufgaben
- 5) Das Landesfrauenpräsidium legt den Zeitpunkt und die Tagesordnung der Landesfrauenvorstandssitzungen fest